



# Disziplinarordnung

## A. Allgemeine Bestimmungen

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Disziplinarordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Mit dem Begriff Eltern sind die Erziehungsverantwortlichen gemeint.

### Art. 1

Rechtliche Grundlagen

Die Schulkommission der Schule Rheinwald erlässt gestützt auf das kantonale Schulgesetz und die Schulordnung der Schule Rheinwald die nachfolgende Disziplinarordnung.

Gültigkeit

Die Disziplinarordnung gilt für alle Kindergärtner und Schüler der Schule Rheinwald.

Bereich

Die Disziplinarordnung bezieht sich räumlich auf den Schulbereich, also vorab auf Schullokalitäten, Schulareale, den Schülertransport und die von der Schule organisierten externen Veranstaltungen (Schulreisen, Exkursionen, Lager, etc.).  
Zeitlich bezieht sich die Disziplinarordnung auf die Unterrichtszeit, die Pausen, Zwischenstunden und die Dauer besonderer Veranstaltungen.

### Art. 2

Zweck

Die Disziplinarordnung will einen ordentlichen Schulbetrieb gewährleisten, allgemeine Verhaltensregeln der Schüler festhalten und die Eltern als verantwortliche Erzieher unterstützen.

## B. Schulbetrieb

### Art. 3

Benehmen der Schüler und der Lehrpersonen

Die Schule erwartet von ihren Schülern ein respektvolles Benehmen. Insbesondere soll jeglicher Lärm, der den Unterricht stört, vermieden und Rücksicht gegenüber anderen geübt werden. Schüler und Lehrer verhalten sich tolerant und vermeiden verletzendes Äusserungen und Handlungen.

Gewalt

Psychische und physische Gewalt haben keinen Platz auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen.

### Art. 4

Genuss- und

Das Rauchen, der Genuss alkoholischer Getränke, die Einnahme

Suchtmittel von illegalen oder legalen Suchtmitteln und unverordneten Medikamenten sind den Schülern verboten. Ebenso untersagt sind der Besitz, der Kauf und der Handel der vorgängig genannten Substanzen.

#### **Art. 5**

Gefährliche Handlungen Das Entfachen von Feuer, das Spielen mit Knallkörpern und das Mitführen von gefährlichen Gegenständen und Waffen jeglicher Art sind den Schülern verboten.

#### **Art. 6**

Hausordnung Für das Schulhaus Splügen besteht eine Hausordnung. Schüler und Lehrpersonen sind verpflichtet, sich an diese zu halten. Die Hausordnung unterliegt der Genehmigung durch die Schulkommission der Schule Rheinwald.

#### **Art. 7**

Schulzeiten, Pause Die Schulzeiten sind pünktlich einzuhalten. In der Pause halten sich die Schüler – sofern es die Witterung erlaubt - im Freien auf. Sie werden durch eine Lehrperson beaufsichtigt und verlassen das Schulareal nicht.

#### **Art. 8**

Schulweg Der Schulweg fällt unter die Zuständigkeit der Eltern.

Schülertransport Die Schüler verpflichten sich zu anständigem Benehmen im Postauto und haben den Anweisungen des Postchauffeurs Folge zu leisten.

Velo, Moped Das Befahren des Schulhausplatzes mit Velos oder Mopeds ist verboten.

#### **Art. 9**

Handy, MP3-Player, usw. Der Gebrauch von privaten Kommunikations-, Bild- und Tonabspielgeräten ist während der Schulzeit untersagt, ausser wenn von einer Lehrperson verlangt.

### **C. Absenzen, 10. Schuljahr**

#### **Art. 10**

Absenzen Es wird während der ganzen Schulzeit ein Absenzenheft geführt. Jede Absenz muss von einem Elternteil unterschrieben werden.

#### **Art. 11**

Zuständigkeit und Kompetenzen bei Urlaubsgesuchen

Ist ein Schulversäumnis voraussehbar, so ist ein Gesuch schriftlich oder per Mail einzureichen. Dabei gilt folgende Kompetenzregelung:

| Anzahl Tage                          | Kompetenzstufe                | Einreichtermin für Urlaubsgesuche                          |
|--------------------------------------|-------------------------------|--|
| 3 Halbtage pro Schuljahr (Jokertage) | Eltern                        | In der Regel 3 Tage im Voraus - Mitteilung im Absenzenheft |
| 1 Tag                                | Klassenlehrperson             | In der Regel 3 Tage im Voraus - Mitteilung im Absenzenheft |
| bis 4 Tage (schnuppern)              | Klassenlehrperson             | Schriftliches Gesuch                                       |
| Über 4 Tage (schnuppern)             | Schulkommission               | Schriftliches Gesuch                                       |
| 2 bis 15 Tage                        | Schulkommission               | Mindestens 10 Tage im Voraus - Schriftliches Gesuch        |
| Ab 15 Tagen                          | Amt für Volksschule und Sport | Schriftliches Gesuch                                       |

### Art. 12

Jokertage

Die Schule Rheinwald bietet die Möglichkeit an, drei halbe Tage als Jokertage zu beziehen. Begründung ist keine notwendig.

An Tagen mit Schulveranstaltungen dürfen keine Jokertage eingezogen werden.

Absenzen in Zusammenhang mit Arzt-, Zahnarztbesuchen und Berufswahl gelten nicht als Jokertage. Nach Möglichkeit sind diese Termine in die unterrichtsfreie Zeit bzw. Ferien zu planen.

Die Jokertage sind nicht übertragbar. Sie verfallen am Ende des Schuljahres.

### Art. 13

Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen die in Art. 10, 11 und 12 erwähnten Bestimmungen ahndet die Schulleitung/Schulkommission in Rücksprache mit den Lehrpersonen.

### Art. 14

10. Schuljahr

Schüler, die ihr 10. Schuljahr an der Schule Rheinwald absolvieren, halten sich an sämtliche Regeln des Schulbetriebes.

## D. Disziplinarwesen

### Art. 15

Zuständigkeit bei Disziplinarfällen

Verstösse gegen die Haus- und Disziplinarordnung werden von den Lehrpersonen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung/Schulkommission geahndet.

### Art. 16

Rechtliches Gehör

Das rechtliche Gehör ist in jedem Fall zu gewährleisten, bevor eine Strafe erfolgt. In schwereren Fällen (z.B. Gewalt, Drogenmissbrauch etc.) sind auch die Eltern vor einer Entscheidung anzuhören.

## E. Schlussbestimmungen

### Art. 17

Rekursrecht

Gegen Strafentscheide der Lehrperson, der Schulleitung oder der Schulkommission kann Beschwerde an den Gemeindevorstand erhoben werden.

Gegen Entscheide des Gemeindevorstandes kann innert 14 Tagen Rekurs an das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden in Chur eingereicht werden.

### Art. 18

Bekanntgabe

Die Disziplinar- und Hausordnung wird im Informationsschreiben hingewiesen und auf der Homepage publiziert.

### Art. 19

Inkrafttreten

Diese Disziplinarordnung tritt ab sofort in Kraft und ersetzt die Disziplinarordnung vom 17. Juni 2014.

Von der Schulkommission genehmigt am 15. März 2019.

  
Monika Lorez-Meuli  
Kommissionspräsidentin



  
Martina Simmen  
Protokoll